

# Marktordnung Markthalle Basel

Fassung vom 01. September 2017 / revidiert April 2023

1. Verkaufsartikel und Zulassung	2
2. Markttage und Verkaufszeiten	2
3. Zugang und Schlüssel	3
4. Platzordnung, Auf- und Abbau, Reinigung	4
5. Benutzungs- und Verfügungsrecht Allgemeinfläche	4
6. Warenlagerung	5
7. Lieferung und Parking	5
8. Entsorgung	6
9. Preisanschrift, Zahlungsmittel und Gestaltung Marktstand	6
10. Produktion, Produktfreigabe und Verkauf	7
11. Privatanlässe und Catering	8
12. Hygiene	8
13. Zentraler Abwaschdienst	10
14. Kommunikation	11
15. Sicherheit / Haftung	11
16. Bezug Elektrizität / Licht	12
17. Abwesenheiten / Standschliessung	13
18. Folgen bei Zuwiderhandlungen / Unregelmässigkeiten	13
19. Standgebühren	13
20. Allgemeines	14
Erklärung	16

## 1. Verkaufsartikel und Zulassung

Stände mit Frischwaren aller Art (z.B. Gemüse, Früchte, Eier, Käse, Backwaren, Fisch, Fleisch etc.) sowie Verpflegungsstände können am Markt zugelassen werden. Non-Food-Artikel können ebenfalls zugelassen werden, sofern ein Zusammenhang zum Thema „Essen – Trinken – Geniessen“ besteht.

Das Marktangebot soll dazu beitragen, das Bewusstsein für Ernährung und Lebensmittelproduktion zu erhöhen, den Vertrieb authentischer, saisongerechter, sozial verträglicher, regionaler und internationaler Produkte idealerweise aus biologischem Anbau zu fördern, die Ernährungskultur zu bereichern und der Basler Bevölkerung die Markthalle als traditionsreiche und historisch wichtige Drehscheibe der regionalen Lebensmittelversorgung zugänglich zu machen.

Grundsätzlich liegt die Zulassung eines Marktstandes im freien Ermessen der Markthallen AG Basel (MHAG). Bei der Auswahl der Stände sind insbesondere vorgenannte Kriterien relevant. Die MHAG kann weitere Kriterien geltend machen, wie z.B. Originalität des Angebotes oder Gestaltung eines Standes. Der Vertrieb oder die Verwendung von Produkten aus völkerrechtlich nicht anerkannten Gebieten oder der Missbrauch des Standes als politische Plattform kann zu einer negativen Beurteilung einer Bewerbung, einem Rückzug einer Zusage oder zum Verweis vom Markt führen.

Für die Verkaufsstände (inkl. korrekter Betriebsführung) ist die jeweilige Anbieterschaft zuständig. Sie hat sich an die Vorschriften gestalterischer, lebensmittelhygienischer und gesetzlicher Art sowie an die Marktordnung zu halten. Die MHAG ist u.a. für die Sitzflächen und Tische auf der Allgemeinfläche zuständig.

## 2. Markttag und Verkaufszeiten

Die Gesamtmarkthalle Basel ist täglich von Montag bis Sonntag geöffnet:

Montag	06.30 bis 23.00 Uhr
Dienstag	06.30 bis 24.00 Uhr
Mittwoch	06.30 bis 24.00 Uhr
Donnerstag	06.30 bis 24.00 Uhr
Freitag	06.30 bis 02.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 02.00 Uhr
Sonntag	08.00 bis 22.00 Uhr

An Feiertagen gelten spezielle Öffnungszeiten (vgl. weiter unten S. 3). Die Öffnungszeiten der Gesamtmarkthalle können sich punktuell oder dauerhaft verändern.

Die Betriebszeiten der Markthalle Basel sind wie folgt:

Montag	08.00 bis 19.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 24.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 24.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 24.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 02.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 02.00 Uhr
Sonntag	08.00 bis 22.00 Uhr

Es gelten jeweils die auf [www.altemarkthalle.ch](http://www.altemarkthalle.ch) publizierten Öffnungszeiten. An Feiertagen gelten spezielle Öffnungszeiten (vgl. S. 3).

Die Markthalle kann ihre Öffnungszeiten saisonal in Absprache mit der Anbieterschaft anpassen. Bei Interesse können sich Anbieter:innen via [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) melden. Für Läden gilt das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG).

Für den Verkauf am Markt ist eine regelmässige Präsenzzeit vorgeschrieben, zu welcher die MHAG den Fixstandplatz bilateral an die jeweilige Anbieterschaft vergibt. Die Präsenzzeiten hält die MHAG mit der Standbetreiberschaft verbindlich in einem separaten „Vertrag zur Teilnahme am Markt“ fest. Die Standbetreiberschaft muss ihren Betrieb zu den vereinbarten Präsenzzeiten geöffnet haben und verkaufsbereit sein. Für Änderungen der Präsenzzeiten bedarf es einer Vertragsänderung. Anträge sind schriftlich zu richten an [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch).

Im Zeitraum von 01.10.2023 bis 30.09.2024 gelten reduzierte Mindest-Präsenzzeiten:

- Montag- bis Samstagmittag 11.30 bis 14.00 Uhr oder Dienstag- bis Sonntagmittag 11.30 bis 14.00 Uhr (Ausnahme: Sonntag 11.30 bis 15.00 Uhr)

sowie

- Dienstag- oder Mittwochabend von 18.00 bis 21.30 Uhr
- Donnerstag-, Freitag- und Samstagabend von 18.00 bis 22.00 Uhr

Potenzielle Anpassungen der Mindest-Präsenzzeiten ab 01.10.2024 werden im Austausch mit der Anbieterschaft nach Bedarf des Gesamtbetriebs der Markthalle spätestens bis April 2024 neu definiert.

Die maximalen Öffnungszeiten für Verpflegungsstände werden durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Öffnungszeiten der Gesamtmarkthalle definiert.

Vor und während Feiertagen sowie bei Spezialanlässen in der Markthalle Basel können durch die MHAG spezielle Marktzeiten oder Mindestpräsenzzeiten definiert werden. Diese werden frühzeitig kommuniziert. An folgenden Feiertagen findet der Markt (kein Betrieb) in der Regel nicht statt:

Karfreitag
Ostermontag + i.d.R. kein Abendbetrieb am Ostersonntag
Pfingstmontag
1. August (Nationalfeiertag Schweiz)
25. Dezember (Weihnachtstag) + i.d.R. kein Abendbetrieb am 24. Dezember
26. Dezember (Stephanstag)
1. Januar (Neujahrstag) + i.d.R. kein Abendbetrieb am 31. Dezember

Die Schliesszeit je Kalenderjahr aufgrund von Feiertagen werden jeweils bis Oktober des Vorjahres per E-Mail an die Anbieterschaft frühzeitig kommuniziert.

Die Markthalle Basel kann vorübergehend für ausserordentliche Veranstaltungen, für Betriebsferien (maximal eine Woche pro Jahr) oder für Arbeiten, die einer Schliessung bedürfen, in Anspruch genommen werden. In den entsprechenden Zeiten findet der Betrieb nicht oder nur eingeschränkt statt. Die entsprechenden Veranstaltungen werden rechtzeitig kommuniziert. Die Öffnungszeiten gelten, solange die MHAG über eine entsprechende Betriebsbewilligung verfügt und keine höheren Gründe eine Schliessung verlangen.

### 3. Zugang und Schlüssel

Bei Standplatzübernahme erhält die Standbetreiberschaft Schlüssel (2 Stk.) zwecks Zugang zur Halle, Anlieferung, Warenlifte, Sozialraum und Personal-WC ausgehändigt. Die Schlüssel sind Eigentum der Vermieterin und werden der Anbieterschaft durch die MHAG (Hauptmieterin) gegen Schlüsselprotokoll abgegeben. Zusätzliche Schlüssel, welche über die Grundausstattung (2 Schlüssel) hinausgehen, sind schriftlich via [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) nachzubestellen. Die Kosten für die Nachbestellung gehen zulasten der Anbieterschaft. Auch die zusätzlichen Schlüssel sind Eigentum der Vermieterin und werden bei einem allfälligen Auszug unentgeltlich zurückgefordert. Es ist der Anbieterschaft nicht gestattet, Kopien von Schlüsseln anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen. Bei missbräuchlicher Benutzung der Schlüssel ist die Anbieterschaft bzw. diejenige Person, welche für den/die Schlüssel quittiert hat, haftbar. Schlüsselverluste sind umgehend der MHAG via [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) zu melden. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Verlust (Auswechseln von Zylindern, Anpassung des Systems, Bewachung etc.) und Ersatz gehen zulasten der verursachenden Person.

Die Anbieterschaft kann ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten die Markthalle Basel (vgl. Abs. 2) über das Parkhaus oder den Personaleingang (Hallen-Seiteneingang Innere Margarethenstrasse) betreten bzw. verlassen. Ausserhalb der Betriebszeiten sind keine Gäste seitens Anbieterschaft erlaubt. Auf Anfrage können Ausnahmen bewilligt werden. Die Anbieterschaft hat vollumfänglich die Verantwortung zu übernehmen, dass der allgemeine, zentral geregelte Hallenabschluss ausserhalb der Öffnungszeiten der Halle nicht durch sie selbst oder seitens ihrer

Angestellten, Handwerker:innen oder Lieferant:innen unterbrochen wird und alle Türen korrekt verschlossen bleiben. Für Folgeschäden wird die verursachende Anbieterschaft haftbar gemacht.

#### 4. Platzordnung, Auf- und Abbau, Reinigung

Jeder Stand am Markt erhält einen definierten Fixstandplatz zugeteilt, dessen Belegung gemäss Abs. 2 während der vereinbarten Präsenzzeiten eingehalten werden muss. Der Entscheid über die Zu- und Anordnung der Stände obliegt der MHAG. Die Anordnung der Fixstände und der zugeteilte Fixstandplatz können sich bisweilen ändern, wenn dies die Gesamtmarktaufstellung erfordert.

Für die Belegung eines Fixstandplatzes wird eine separate Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Untervermietung oder temporäre Nutzung des Standplatzes durch Dritte ist nicht erlaubt. Die MHAG ist im Falle eines Verkaufes des juristischen Gefässes einer Anbieterschaft vorgängig zu informieren und die neue Eigentümerschaft der MHAG vorzustellen. Die MHAG behält sich vor, ein Veto einzulegen und den Fixstandplatz mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu kündigen.

Der direkte Zu- bzw. Durchgang vom Fixstandplatz zu den zentral gestellten Handwaschstationen im Mittelgang der Standreihe muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, damit alle hygienischen Richtlinien eingehalten werden können. Die Handwaschstationen müssen nach Nutzung der Standbetreiberschaft jederzeit sauber hinterlassen werden. Das Abwaschen von Geschirr ist untersagt. Innerhalb der Standreihen darf die seitliche Sichtbarkeit zwischen den einzelnen Marktständen nicht ohne Absprache mit der MHAG und den jeweiligen benachbarten Standbetreiberschaften verbaut werden (bspw. durch Regale, Kühlschränke etc.). Bei geplanten Umbauarbeiten oder massgeblichen Anpassungen der Einrichtung innerhalb des Fixstandplatzes ist die MHAG vorab frühzeitig per Mail an [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) zu informieren.

In Vorbereitung auf Betriebsferien müssen alle Fixstandplätze (und falls vorhanden, auch die Lagerplätze) und das Standmobiliar gereinigt werden. Verderbliche Lebensmittel müssen entfernt und ungenutzte Geräte vom Strom getrennt werden. Im Falle von Spezialmärkten, Vermietungen, Spezialanlässen, Wartungsarbeiten, etc. sowie zur ausserordentlichen Gesamtreinigung (beispielsweise jährliche Grundreinigung der Fixstandplätze) kann die MHAG Räumungen der Standflächen veranlassen. In welchen Zeitfenstern die Räumung zu erfolgen hat, gibt die MHAG jeweils frühzeitig bekannt. Werden Weisungen bezüglich Räumung, Auf- und Abbau oder Reinigung nicht befolgt, kann die MHAG Auf- und Abbauten sowie Reinigung übernehmen und der Standbetreiberschaft den anfallenden Aufwand in Rechnung stellen.

Zu folgenden Marktbetriebszeiten dürfen keine Räumungs- und Handwerksarbeiten am Stand durchgeführt werden: Montag bis Samstag zwischen 11.30 und 14.00 Uhr sowie ab 17.00 Uhr und Sonntag ab 11.00 Uhr. Auf Anfrage können Ausnahmen genehmigt werden. Bei Räumungs- und Handwerksarbeiten muss Rücksicht auf die anderen Anbieter:innen, Nachbar:innen und auf die Kundschaft genommen werden. Die Anbieterschaft haftet für durch sie beauftragte Handwerker:innen. Handwerksarbeiten am Stand müssen durch die Standbetreiberschaft beaufsichtigt werden.

Sämtliche optische und akustische Einflüsse am Fixstandplatz sind nur erlaubt, wenn die Interessen der anderen Standbetreibenden, Untermietenden, Nachbarschaft und Gäste nicht ungebührlich tangiert werden. Es gilt gebührend Rücksicht zu nehmen. Der Standbetreiberschaft ist es bspw. nicht gestattet, laute Musik am Stand abzuspielen.

Für Warenstände an Märkten oder ausserordentliche Veranstaltungen kann ein Auf- oder Abbau während der Betriebszeiten der Stände und Läden stattfinden.

#### 5. Benutzungs- und Verfügungsrecht Allgemeinfläche

Die Gestaltung des allgemeinen Kuppel- und Aussenbereichs ist alleinige Sache der MHAG. Sie stellt im Bereich der Allgemeinfläche und der weiteren Räumlichkeiten (bspw. Veranstaltungsräume) das Mobiliar (Tische und Stühle) für die Gäste der Markthalle und verfügt über deren Nutzung. Der Standbetreiberschaft ist es nicht erlaubt, in Eigenregie Sitzplatzreservierungen vorzunehmen oder auf allgemeinen Flächen der MHAG Möbel, Dekorationsgegenstände oder Ähnliches zu Eigenzwecken zu nutzen, zu entwenden, zu platzieren oder zu verschieben. Tischreservierungen können

durch die Anbieterschaft bei der MHAG via E-Mail an [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) angefragt werden. Die MHAG kann je nach Verwendungszweck reservierter Flächen eine Gebühr verlangen. Auf Anfrage können gegen Gebühr Dienstleistungen wie Tischdekorationen bei der MHAG gebucht werden (vgl. "Factsheet Privatanlässe").

Für Veranstaltungen mit privatem Charakter (z.B. Familie/Freunde der Anbieterschaft) und für öffentliche Vermittlungsangebote in der Eventküche („Kochnische“) der MHAG werden der Anbieterschaft Rabatt auf die reine Raummiete inkl. Standardmöblierung gewährt. Dienstleistungen und Mieten von weiterer Infrastruktur fallen zusätzlich und ohne Rabatt an.

Die Verkehrswege zum Fixstandplatz und gemeinsam genutzten Flächen sind sauber und unverstellt zu halten. Die MHAG und die Hausverwaltung behalten sich vor, unrechtmässig deponierte Gegenstände auf der Allgemeinfläche und auf Verkehrswegen ohne Vorankündigung einzuziehen und die dadurch entstehenden Lager- oder Entsorgungskosten bzw. die entsprechende Umtriebsentschädigung der Anbieterschaft in Rechnung zu stellen.

## 6. Warenlagerung

Die MHAG kann der Anbieterschaft auf Anfrage einen gebührenpflichtigen Lagerplatz zur Verfügung stellen, sofern freie Plätze vorhanden sind. Dazu wird eine separate Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Waren, Güter, Leergut und Transportmittel dürfen nur auf in den Nutzungsvereinbarungen bezeichneten Stand- und Lagerplätzen gelagert werden. Jede Benützung der Allgemeinflächen und gemeinsamen Anlagen der Markthalle zur Lagerung von Waren und Gütern ist unzulässig. Insbesondere dürfen weder Gänge, Korridore, Fluchtwege, Notausgänge, Lieferstrassen, Rampen noch Parkgeschosse – auch nicht vorübergehend – zur Lagerung von Waren und Gütern Verwendung finden.

## 7. Lieferung und Parking

Die gesamte Warenanlieferung für die Standbetreiberschaft sowie aller anderen Anbieter:innen und Untermieter:innen der Markthalle Basel hat ausschliesslich über die Anlieferungsrampen in der Säulenebene zu erfolgen. Es gelten folgende Anlieferungszeiten:

Montag – Samstag            07.00 – 19.00 Uhr

Es sind keine Anlieferungen am Haupteingang der Markthalle Basel erlaubt. Die MHAG kann auf Anfrage Sonderbewilligungen erteilen.

Zur Warenannahme ist der Standbetreiberschaft oder deren Lieferant:innen die rechte Spur (Rampe 2) der Anlieferungszone zugeteilt. Alle Anbieter:innen sind selber für die Anlieferungen ihrer Lieferanten verantwortlich, inkl. Zugang und personeller Hilfe. Lieferant:innen sind strikte anzuweisen, die Last- und Lieferwagen sofort abzuladen und wieder wegzufahren. Fahrzeuge dürfen nicht parkiert werden und dürfen nicht länger als 15 Minuten zwecks Warenumschatz abgestellt werden. Grundsätzlich müssen alle Lastwagen rückwärts an den Rampen parkiert und entladen werden. Fahrer:innen müssen immer in Wagennähe sein. Sollte dies kurzzeitig nicht möglich sein, muss eine Telefonnummer zwecks Kontaktaufnahme gut sichtbar im Wagen (z.B. hinter der Windschutzscheibe) hinterlegt werden. Auf die zahlreichen mitnutzenden Parteien und Nachbar:innen ist Rücksicht zu nehmen. Die Verkehrsregeln sind einzuhalten. Die Hausverwaltung behält sich vor, einen Zeitplan zur Benützung der Rampen aufzustellen. Die Rampen sind durch alle Benutzenden sauber zu halten. Verunreinigungen sind sofort und unaufgefordert zu beseitigen. Es ist streng verboten, in den Anlieferungszonen Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an Motorfahrzeugen auszuführen. Der Warenumschatz und das Wegrecht anderer Mietparteien müssen jederzeit gewährleistet sein. Personenwagen, die nicht zur Warenlieferung dienen, dürfen nicht an den Rampen stationiert werden. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge abgeschleppt und Fahrzeughaltende müssen eine Umtriebsentschädigung entrichten.

In Rücksichtnahme auf den Marktbetrieb sind zu folgenden Betriebszeiten keine Warenlieferungen via öffentlicher Allgemeinfläche der Markthalle Basel zu den Fixstandplätzen oder separaten Produktionsküchen gestattet:

Montag – Samstag            11.30 – 14.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr

Sonntag                        keine Anlieferungen (Ausnahmen können genehmigt werden)

Für Warentransporte durch die Markthalle Basel dürfen nur Transportmittel mit Vollgummirädern (Rollis etc.) benützt werden. Das Befahren der Markthalle mit Hartplastik, Guss- oder Metallrädern ist verboten. Schwertransporte mit einer Belastung von über 500 kg/m<sup>2</sup> sind verboten. Spezialtransporte sind vorgängig mit der MHAG abzusprechen. Bei der Benützung der Personen- und Warenaufzüge ist besondere Vorsicht geboten. Es gelten die Hausordnung und die an den Aufzügen angebrachten Vorschriften (z.B. Belastungsmaximum). Verunreinigungen sind sofort und unaufgefordert zu beseitigen.

Fahrzeuge (Personenwagen, Motorräder, Mopeds, Velos, E-Roller etc.) dürfen nicht vor den Eingängen der Markthalle abgestellt werden. Fahrzeuge aller Art sind in der Halle nicht erlaubt. Fahrradanhänger oder Lastenfahrräder dürfen zu Lieferzwecken kurzzeitig von Hand in die Halle geführt werden. Sie dürfen nicht innerhalb der Halle gefahren oder parkiert werden. Das Gebäude verfügt über ein öffentliches Veloparking (Eingang Richtung Heuwaage). Die MHAG verfügt über keine Parkplätze für Motorfahrzeuge. Es stehen keine Parkplätze für Handwerker:innen in der Markthalle zur Verfügung. Fahrzeuge von Servicepartner:innen etc. dürfen nach dem Entladen nicht auf dem Gelände abgestellt werden. In der direkten Nachbarschaft befindet sich das Elisabethenparkhaus. Über die Eigentümerschaft des Gebäudes können Parkplätze im UG der Markthalle gemietet werden. Die MHAG vermittelt auf Anfrage Kontaktdaten.

## 8. Entsorgung

Die MHAG stellt der Anbieterschaft einen zentralen Entsorgungsraum auf der Säulenebene (SE) bei der Anlieferung zur Verfügung. Die durch die MHAG aufgestellten Richtlinien zur Entsorgung (vgl. „Factsheet Entsorgung Anbieterschaft“) müssen strikt eingehalten werden. Am Stand oder in den Produktionsküchen produzierte Abfälle und Leergut sind durch die Standbetreiberschaft richtig und getrennt zu entsorgen. Das Aussortieren von nicht getrenntem oder nicht regelkonform entsorgtem Abfall wird der verursachenden Person gemäss Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Es ist der Anbieterschaft nicht gestattet, ihre Abfälle in den öffentlichen Entsorgungsstellen auf den Allgemeinflächen (für Gäste) zu entsorgen. Ausserhalb des Entsorgungsraumes auf der SE dürfen auf dem gesamten Gelände der Markthalle keine Abfälle entsorgt werden. Privat oder extern produzierte Abfälle dürfen nicht in der Markthalle entsorgt werden. Die Entsorgung wird ausschliesslich für Abfälle angeboten, die im Rahmen des Betriebes in der Markthalle anfallen. Fette, Öle und/oder stark fetthaltige Abwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Das Entsorgen jeglicher Flüssigkeiten und Speiseabfälle/-reste in den Handwaschstationen ist strikt untersagt. Bei unsachgemäsem Gebrauch durch die Standbetreiberschaft kann die MHAG der verursachenden Person anfallende Reparaturkosten in Rechnung stellen. Sonder- und Sperrmüll muss von der Anbieterschaft an den vorgesehenen öffentlichen Sammelstellen extern entsorgt werden. Auf eine möglichst geringe Belastung der Umwelt durch Abfälle ist zu achten.

Bei steigenden Mengen von Abfällen oder sich häufenden Zuwiderhandlungen bei der Entsorgung durch die Anbieterschaft, die nicht ausfindig und geahndet werden können, kann die MHAG die Nebenkosten zur Deckung der effektiven Kosten anpassen. Weiter behält sich die MHAG vor, gebührenpflichtige Abfallsäcke für die Entsorgung einzuführen.

## 9. Preisanschrift, Zahlungsmittel und Gestaltung Marktstand

Es gelten die Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen. Die Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben durch Anschrift, Aufdruck, Preisschild usw. bekannt gegeben werden. Sie müssen leicht sicht- und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekannt zu geben. Preise in Euro können zusätzlich zur Angabe in Schweizer Franken kommuniziert werden.

Die MHAG ist für die Signaletik innerhalb der Halle zuständig. Sie definiert das Design des Standnamens am Fixstandplatz und setzt die Beschriftung in Absprache mit der Standbetreiberschaft um. Im Innenbereich ist die Platzierung von Verkaufswagen in Form von Anhängern, Wohn- oder Bauwagen, sowie mehrseitig geschlossenen Ständen nicht gestattet. Die MHAG kann nach Absprache Ausnahmen erteilen.

Die MHAG kann weitere Regeln zur Gestaltung der Fixstände aufstellen, die es einzuhalten gilt. Angebotstafeln, Aufsteller oder Werbebanner sind innerhalb des zugewiesenen Fixstandplatzes unterzubringen. Bei ausserordentlicher Schliessung aufgrund von Krankheit oder Betriebsferien ist durch die Anbieterschaft eine gut sichtbare Gästeeinformation anzubringen. Die MHAG kann im Sinne einer soliden Zusammenarbeit bezüglich Gästeeinladung und Aussenaustritt anstelle der Anbieterschaft ein Hinweisschild anbringen. Das Anbringen von (Helium-)Ballons am Stand ist nicht gestattet. Die MHAG kann nach Absprache Ausnahmen erteilen.

Die Standbetreiberschaft muss NetzBons und StadtBonBasel-Gutscheine als Zahlungsmittel akzeptieren. Bei StadtBonBasel-Bons ist der Wert auf dem Gutschein vermerkt. Ein NetzBon der lokalen Alternativwährung Basels hat den Wert von einem Schweizer Franken. Die Rückgabe von Wechselgeld in NetzBon oder Schweizer Franken ist verpflichtend. Es besteht einmal pro Monat die Möglichkeit, Netzbons in Schweizer Franken umzutauschen.

## 10. Produktion, Produktfreigabe und Verkauf

Die Verkaufstätigkeit darf sich nur innerhalb der vertraglich vereinbarten und in der Nutzungsvereinbarung als bezeichnete Verkaufsfläche abwickeln. Der Verkauf und die Bedienung in Nebenräumen, Lagern, Durchgängen, Korridoren, Fluchtwegen, öffentlichen bzw. allgemeinen Flächen (Halle, Galerien, Fussgängerpassagen, Zugängen etc.) sind nicht zulässig.

In einem separaten Dokument „Vertrag zur Teilnahme am Markt“ wird das Sortiment eines Standes nach Absprache festgehalten. Für die genannten Produkte erhält die Standbetreiberschaft eine Produktfreigabe durch die MHAG. Sortimentänderungen müssen mit der MHAG abgesprochen und eine Produktfreigabe erteilt werden. Anträge sind schriftlich zu richten an [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch). Alle Marktstände mit Verpflegungsangebot bieten im Rahmen von übergeordneten Marktformaten und Spezialanlässen in Absprache mit und auf frühzeitige Vorankündigung der MHAG hin ersatzweise bzw. zusätzlich zum regulären Angebot alternative Portionsgrößen und Produkte am Markt an.

Die MHAG stellt auf der Kuppel Ebene einen Serviceraum mit mehreren Waschbecken zwecks Reinigung von Lebensmitteln für die Anbieterschaft zur Verfügung. Die Waschbecken müssen nach Nutzung der Anbieterschaft jederzeit sauber hinterlassen werden. Die durch die MHAG aufgestellten Richtlinien zur Verwendung der Infrastruktur müssen strikt eingehalten werden.

In der Markthalle Basel ist im Bereich der Freifläche unter der Kuppel das Erwärmen und Zubereiten von Speisen unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften nur in den vertraglich festgelegten Flächen (vgl. „Nutzungsvereinbarung Fixstandplatz“) erlaubt. Auf eine geringe Geruchsemission ist Rücksicht zu nehmen (z.B. durch Grill-Schulung, Verwendung von Ölen mit hohem Rauchpunkt). Die MHAG kann Zeiträume vorgeben, in denen auf ein Erwärmen und Zubereiten von Speisen zu verzichten ist. Bei Zubereitungsweisen mit Geruchsemission (jegliche Zubereitung warmer Gerichte vor Ort) schreibt die MHAG den Einsatz einer Abzugshaube der MHAG oder die Zubereitung in einer Produktionsküche vor.

Küchenabluft muss von der Abzugshaube vollständig erfasst werden und darf nicht seitlich abdriften. Kochstellen müssen darum von mindestens zwei sich senkrecht kreuzenden Seiten begrenzt sein (Eckplatz). Ist die Abzugshaube nicht von einer Seitenwand begrenzt, muss sie die Kochstelle an diesem Rand 50 cm überlappen. Um ein korrektes Funktionieren der Umluftanlage zu garantieren, müssen alle Filter korrekt eingesetzt sein und die Reinigungsintervalle der Filter eingehalten werden (vgl. „Factsheet Nutzung Abzugshaube“).

Für den Verkauf von Alkohol ist eine Genehmigung der MHAG einzuholen. Ist eine Genehmigung erteilt, gilt: Der Ausschank von Spirituosen ist nur bei Konsumation vor Ort gestattet. Es ist ein Verbotsschild mit dem Hinweis anzubringen, dass alkoholische Getränke an Jugendliche erst ab 16 Jahren und Spirituosen an Jugendliche erst ab 18 Jahren abgegeben werden dürfen. Das Gesetz verbietet die Abgabe von Wein, Bier und Apfelwein an unter 16-Jährige sowie Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige. Die Altersbeschränkungen beim Verkauf und Ausschank von Alkohol müssen strikt eingehalten werden. Bei Verstößen dagegen haftet die Anbieterschaft, die Alkohol ungesetzlich abgegeben hat, direkt. Gemäss Weisung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung sind das Inverkehrbringen sowie der Ausschank von unverzolltem Alkohol verboten. Das Arbeiten der Anbieterschaft unter Einfluss von Rauschmitteln ist nicht gestattet. Die Anbieterschaft garantiert der MHAG, dass diese Bestimmungen zu jeder Zeit vollumfänglich eingehalten werden und bestätigt, durch die MHAG klar informiert worden zu sein bezüglich Jugendschutz und Ausschank von Alkohol. Die Anbieterschaft trägt die volle Verantwortung für die Schulung des durch sie eingesetzten Personals und die Konsequenzen einer allfälligen Zuwiderhandlung komplett selbst. Die MHAG übernimmt keine Haftung.

Grundsätzlich gilt das Prinzip der freien Preisfindung. Die MHAG legt jedoch folgende Mindestpreise für die Abgabe von Getränken fest:



Bier: CHF 4.50.- pro 3dl, CHF 6.- pro 5dl  
Wein: CHF 5.- pro 1dl  
Softgetränke: CHF 3.- pro 2dl, CHF 4.- pro 3dl  
Wasser und Hausgemachtes (z.B. Tee): CHF 3.- pro 3dl

Die MHAG kann weitere Mindestpreise vorschreiben, die verbindlich sind. Zu beachten gilt ebenfalls, dass laut Gesetz eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Verkaufspreis als das günstigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden muss.

In der Markthalle Basel sind für den Ausschank und Verkauf keine Getränke-Eigenmarken von Discountern und Mineralwasser von Quellen mit einer Entfernung von mehr als 250 km (Luftlinie) zu Basel zugelassen. Es ist nicht gestattet, Getränke in Aludosen zum Verkauf anzubieten. Ausnahmen können auf Anfrage an [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) erteilt werden.

Die MHAG kann Teile des Getränkehandels und -verkaufs in der Markthalle regulieren und bspw. die zulässigen Getränkelieferant:innen für bestimmte Segmente wie Mineralwasser einschränken.

In der Markthalle Basel ist für die Produktion und den Verkauf von Gerichten ausschliesslich Schweizer Fleisch zugelassen. Es können auf Antrag an [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) Ausnahmen erteilt werden, insbesondere für Fleischprodukte, die in der Schweiz nicht produziert werden. Die MHAG kann Einsicht in Lieferscheine verlangen.

Alle Stände müssen die Herkunftsländer von verwendetem Fleisch, Fisch und Geflügel für die Kundschaft deutlich sichtbar bekannt machen. Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen und Packungen müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung über Natur, Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung, Inhalt, Haltbarkeit usw. Anlass geben (z.B. unerlaubte Heilanspreisungen). Herkunft und Produkteigenschaften (z.B. bio, vegan etc.) müssen für die Kundschaft deutlich sichtbar am Stand angeschrieben werden und den Tatsachen entsprechen. Datierungen und Mengenangaben müssen korrekt sein. Sämtliche Lieferscheine sind aufzubewahren. Alle Stände müssen Auskunft über Allergene (z.B. glutenhaltige Getreide, Krebstiere, Hartschalenobst etc.) geben, wenn sie als Zutat in einem Lebensmittel oder Gericht enthalten sind oder unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangen könnten (bspw. über Messer/Schneidebrett). Dies kann bspw. durch schriftliche Angabe am Stand erfolgen. Alternativ kann schriftlich darauf hingewiesen werden, dass das Standpersonal Auskunft geben kann. Die Anbieterschaft trägt die volle Verantwortung für die Schulung des durch sie eingesetzten Personals und die Konsequenzen einer allfälligen Zuwiderhandlung komplett selbst. Die MHAG übernimmt keine Haftung.

## 11. Privatanlässe und Catering

Die MHAG organisiert innerhalb und ausserhalb der Markthalle private Gruppenanlässe sowie Caterings für Gesellschaften unterschiedlicher Grösse. Buffets oder Essen à discrétion direkt an den Verpflegungsständen sind Beispiele für Formate, die angeboten werden. Hierbei kommt u.a. ein Bonsystem zum Einsatz (inkl. Abrechnungsmodus), dessen Regeln durch die Anbieterschaft zu jeder Zeit eingehalten werden müssen (vgl. "Factsheet Privatanlässe"). Über die jeweiligen Gruppenanlässe und deren Verpflegungsform (z.B. Typ Bon) wird die Anbieterschaft vorab wöchentlich via E-Mail informiert.

Nebst den markthalle-eigenen Bons ist die Anbieterschaft verpflichtet, Lunch- und Dinner-Vouchers von Basel Tourismus anzunehmen. Diese sind limitiert auf CHF 35.00 für ein Mittagessen bzw. CHF 60.00 für ein Abendessen pro Gast (vgl. "Factsheet Privatanlässe").

Die MHAG behält sich bei Missachtung oder Verletzung der Regeln vor, Verwarnungen auszusprechen oder weitere Schritte in die Wege zu leiten.

## 12. Hygiene

Die Einhaltung behördlicher Vorschriften insbesondere im Bereich der (Lebensmittel-)Hygiene ist grundsätzlich Sache der Anbieterschaft. Die MHAG kann beratend zur Seite stehen (vgl. „Factsheet Hygienehinweise“) und Hygiene-Schulungen ansetzen. Die Teilnahme an den Schulungen ist für die Anbieterschaft mit Verpflegungsangebot



verpflichtend. Die MHAG sieht die Einhaltung der Hygienevorschriften als zentrales Kriterium für die Teilnahme am Markt und kann jederzeit Hygienekontrollen am Stand- und Lagerplatz vornehmen (lassen).

Für Stände am Markt gelten folgende Vorschriften:

- Im Umgang mit Lebensmitteln müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit diese hygienisch einwandfrei sind und nicht nachteilig verändert werden (persönliche Hygiene, sauberes Gebinde, Trennung rein/unrein, Lebensmittel-Datierung, Temperaturkontrolle, usw.). Ein HACCP-Konzept als Hilfsmittel wird empfohlen.
- Die Arbeits- und Verkaufstische müssen aus glattem, gut zu reinigendem Material bestehen und geeignete Schutzvorrichtungen gegen Verunreinigungen aufweisen. Die Waren sind vor Gästen, vor Tieren und vor Umwelteinflüssen zu schützen. Vor unverpackten Lebensmitteln ist ein Spuck- und Wärmeschutz gegen den Kundschaftsbereich anzubringen.
- Fixstände müssen geeignete Bedienungswerkzeuge und eine Vorrichtung für die Aufnahme von Abfällen aufweisen.
- Besondere Beachtung muss den Vorschriften über die Einhaltung der Kühlkette und Temperatur gegeben werden (Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Auftauen, Transport, Abgabe). Zur Vorratshaltung leicht verderblicher oder einer Kühlvorschrift unterstellter Lebensmittel müssen Kühlgeräte inklusive Thermometer vorhanden sein.
- Handwaschgelegenheiten am Markt werden von der MHAG gestellt. Sie dienen ausschliesslich zur Handreinigung. Die Benutzungshinweise sind strikt einzuhalten. Sämtliche hygienischen Anforderungen sind beim Betrieb der Handwaschgelegenheiten einzuhalten.
- Betreffend Personenhygiene müssen alle notwendigen Massnahmen getroffen werden, um eine Verunreinigung von Lebensmitteln (bspw. durch Salmonellen) oder Verbreitung von Krankheiten zu verhindern (saubere Arbeitskleidung, Hände regelmässig waschen und desinfizieren, Haare zusammengebunden, Handschuhe regelmässig wechseln, Einhaltung Schutzkonzept usw.)
- Für alle Räumlichkeiten (Standplatz, Lagerplatz, Produktionsküchen usw.) gilt eine Meldepflicht beim Lebensmittelinspektorat Basel-Stadt. Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb sowie die Betriebsschliessung. Diese Pflicht obliegt der Anbieterschaft direkt. Bei Marktantritt ist der MHAG eine Kopie der Anmeldung einzureichen. Die MHAG haftet nicht für die Konsequenzen allfälliger Unterlassungen der Meldepflicht.
- Zur Selbstkontrolle und deren Dokumentation empfiehlt die MHAG nachfolgenden Link:  
<http://www.kantonslabor.bs.ch/konsum/lebensmittel/betriebskontrolle/selbstkontrollkonzept.html>
- Die aktuellen bundesweiten oder kantonalen Schutzkonzepte und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten.

Die Anbieterschaft garantiert die vollständige Einhaltung der lebensmittelhygienischen Bestimmungen und haftet direkt für Schäden. Die MHAG übernimmt keine Haftung für eine allfällige Nichteinhaltung der Lebensmittelhygienebestimmungen seitens der Anbieterschaft.

Der Fixstandplatz und die Produktionsküchen sowie Lagerflächen (wenn vorhanden) in der Markthalle sind durch die Anbieterschaft sauber zu halten und regelmässig zu reinigen. Dies beinhaltet neben dem eigenen Mobiliar auch eine regelmässige Grundreinigung des Bodens, der Seitenwände und der Balken des Fixstandplatzes. Die Abzugshauben im Stand sowie die dazugehörigen Filter müssen regelmässig gemäss Vorgabe gereinigt werden (vgl. "Factsheet Nutzung Abzugshaube").

### 13. Zentraler Abwaschdienst

Die MHAG stellt eine zentrale Abwaschstrasse. Der Abwaschdienst der MHAG ist von der Anbieterschaft am Verpflegungsmarkt zu nutzen. Die Bestimmungen zur Geschirreinigung und die durch die MHAG aufgestellten Richtlinien betreffend des zentralen Geschirrlageraumes sowie der weiteren Umschlagflächen sind einzuhalten (vgl. „Factsheet Abwaschdienst“).

Die Abgabe von Speisen und Getränken muss vollständig auf Mehrweggeschirr erfolgen. Eine Ausnahme bilden Take-Away-Gerichte, die von Gästen mitgenommen und ausserhalb der Markthalle und ihrer Aussenflächen verzehrt werden. Wird für die Mitnahme von Speisen und Getränken Einweggeschirr angeboten, muss dieses umweltverträglich sein. Auch Servietten und Einwegbestecke, die zum Verzehr von Speisen an die Gäste herausgegeben werden, müssen umweltverträglich sein. Die MHAG kann ein einheitliches Servietten- sowie Mehrweg- und Take-Away-System für die Mitnahme von Speisen und Getränken festlegen, welches durch die Anbieterschaft zu nutzen ist.

Die MHAG stellt der Anbieterschaft ein Set an Mehrweggeschirr zur Verfügung. Eigenes Individualgeschirr für die Essens- und Getränkeausgabe ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die MHAG kann auf Anfrage Ausnahmen genehmigen. Die Kostenfolge bei Mehraufwand in der Bewirtschaftung von Individualgeschirr (z.B. Aussortieren, aufwändige Oberflächenbeschaffenheit) hat die Anbieterschaft zu tragen. Die Beschaffung von Kochgeschirr ist Sache der Anbieterschaft.

Individuelles Koch- und Essgeschirr muss spülmaschinenfest sein und den Anforderungen der Abwaschstrasse genügen. Die MHAG behält sich vor, fehlbares Geschirr auszusortieren (vgl. „Factsheet Abwaschdienst“). Die MHAG lehnt jegliche Haftung für Schäden (z.B. Diebstahl, Beschädigung, Bruch) an individuellem Geschirr sowie standeigenem Kochgeschirr ab. Mit jeder Anbieterschaft wird ein Geschirrsortiment sowie ein täglicher Stock an Geschirr zur Verwendung vereinbart. Änderungen an diesem Standardset können per [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) angefragt werden.

Die MHAG kann für eigene Marktformate oder Spezialanlässe einheitliche Geschirrformate definieren, welche die Anbieterschaft für den Verkauf zu den entsprechenden Marktzeiten nutzen muss.

Die für die Geschirreinigung anfallenden Kosten trägt die Standbetreiberschaft via Abwaschpauschale unter Berücksichtigung des individuellen Verbrauchs- und Reinigungsaufwands (vgl. Abs. 19). Die MHAG kann die Abwaschpauschale zur Deckung der effektiven Kosten anpassen.

Geschirr und Besteck der MHAG darf nicht ausserhalb der Markthalle eingesetzt werden. Die MHAG stellt den Abwaschdienst ausschliesslich für das in der Markthalle genutzte Geschirr zur Verfügung. Die MHAG kann auf Anfrage an [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) gegen Gebühr einen Geschirrverleih für externe Anlässe prüfen und genehmigen.

Die Beschaffung von Gefässen und Transportwagen für Geschirrlagerung und -transport ist Sache der Anbieterschaft. Bei der Wahl des Transportgefährtes ist darauf zu achten, dass es über Gummiräder verfügt und den Anforderungen der Abwaschstrasse genügt (bspw. Maximal-Masse). Transportwagen für Geschirr müssen jederzeit in gut gereinigtem Zustand sein. Die MHAG behält sich vor, defekte oder schmutzige Transporter vom zentralen Abwaschdienst auszuschliessen. In der Markthalle dürfen zu Transportzwecken keine Einkaufswagen und -körbe von externen Geschäften verwendet oder deponiert werden.

Das Geschirr ist sauber und den lebensmittelhygienischen Bestimmungen entsprechend zu lagern. Schmutziges und sauberes Geschirr sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Die MHAG führt Inventuren vom markthalleneigenen Geschirr und Besteck durch. Die Anbieterschaft ist zu diesem Zweck dazu verpflichtet, der Aufforderung zur Herausgabe von gelagertem Markthallen-Geschirr termingerecht Folge zu leisten. Die MHAG ist befugt, markthalleneigenes Geschirr, das an den Ständen gelagert wird, auf Vorankündigung hin, einzuziehen und den dadurch entstandenen Zusatzaufwand zu verrechnen.

Für die Reinigung der Lüftungsfiler gilt das „Factsheet Nutzung Abzugshaube“.

#### 14. Kommunikation

Die MHAG versendet regelmässig Informationen per E-Mail an die Anbieterschaft. Diese ist verpflichtet, die Informationen gründlich zu lesen, ihre Mitarbeitenden zu informieren und sich an Regelungen zu halten.

Die Anbieterschaft hat auftretende Mängel und Schäden an der von der MHAG zum Marktbetrieb gestellten Infrastruktur, deren Behebung der MHAG obliegen, umgehend zu melden. Dies gilt auch für Schlüsselverluste.

Es steht der Anbieterschaft frei, ein Komitee zu gründen, das die gemeinsamen Anliegen an die MHAG heranträgt. Die MHAG lädt die Anbieterschaft regelmässig zu Informations- und Austauschrunden ein.

Die MHAG bemüht sich um eine erfolgsorientierte Gesamtkommunikation des Marktangebots. Die Anbieterschaft unterstützt sie darin, indem sie die entsprechenden Informationen innerhalb der angegebenen Frist zur Verfügung stellt. Den individuellen Aussenaustritt gestaltet jeder Fixstand selbst. Hilfreiche Tipps und Informationen zu Standgestaltung und Aussenaustritt sind dem Marketingleitfaden zu entnehmen. Durch die Teilnahme am Markt verpflichtet sich die Anbieterschaft zu mobilisierenden und kundenpflegenden Kommunikationsmassnahmen. Auf Wunsch kann eine einmalige Beratung durch die MHAG kostenlos in Anspruch genommen werden. Der Anbieterschaft ist es nicht empfohlen, sich im Rahmen eigener Kommunikations- und Werbemassnahmen konkurrierend oder gar abwertend gegenüber anderen Anbieter:innen oder der Markthalle Basel zu äussern. Die „Guidelines Aussenaustritt für Anbieter:innen in der Markthalle Basel“ sind für eine optimale Repräsentation der Markthalle Basel in der standbetreibereigenen Kommunikationsarbeit zu berücksichtigen. Die MHAG unterhält Kontakt zu den Medien. Es wird empfohlen, die MHAG über vorgesehene individuelle Medienorientierungen vorgängig zu informieren.

Die MHAG kann Gefässe und Flächen für die Kommunikation definieren und der Anbieterschaft unter Einhaltung vorgängig kommunizierter Regeln (z.B. Gestaltungsrichtlinien und Gebühren) zur Verfügung stellen. Für die Plakatierung in Zusammenhang mit allgemeinen Marketing-Aktivitäten ist die MHAG bzw. übergeordnet die Hausverwaltung zuständig. Plakate der Anbieterschaft können selbständig an der öffentlichen Plakatwand (rechts am Haupteingang Richtung öffentlicher Toiletten) aufgehängt werden. An allen anderen Orten in den öffentlichen Zonen und auf der Allgemeinfläche werden nicht bewilligte Plakate entfernt. Das unautorisierte Verteilen und Auflegen von Flyern, Reklamen und Flugblättern auf Tischen und den Allgemeinflächen ist strikt untersagt. Fehlbaren Personen und Formen wird der Aufwand für zusätzliche Reinigungen in Rechnungen gestellt. Die Anbieterschaft kann Werbemittel für eigene Angebote in der Markthalle zwecks Distribution auf den Kanälen und Flächen der MHAG zu den allgemeinen Öffnungszeiten an der HausBar (zwischen Wohnzimmer und Hausbäckerei) abgeben. Digitale Inhalte oder Inputs für den monatlich erscheinenden Newsletter können spätestens bis zum 20. des Vormonats per Mail an [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) eingereicht werden. Die MHAG prüft jeden Platzierungswunsch wohlwollend.

Die Anbieterschaft verpflichtet sich bei Vertragsunterzeichnung mit der MHAG, alle ihr im Rahmen der Vertragslaufzeit direkt oder indirekt zur Kenntnis genommenen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MHAG an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Die erklärte Geheimhaltung ist über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus verpflichtend.

#### 15. Sicherheit / Haftung

Wer in der Markthalle Basel einen Stand betreibt, muss über eine der Natur des Geschäftes entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden verfügen. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist 15 Tage vor Antritt am Markt der MHAG vorzulegen.

Alle angestellten Personen müssen durch die Anbieterschaft korrekt bei den Sozialversicherungen angemeldet sein. Sämtliche notwendige Bewilligungen müssen eingeholt sein. Diese Auflagen sind durch das öffentliche Interesse geboten und erfolgen auch zum eigenen Schutz. Die Anbieterschaft haftet für sämtliche von ihr oder ihrem Personal verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die korrekte Betriebsführung (inkl. Buchführung, MWST und Steuerdeklarationen sowie Einhaltung des Arbeitsrechts) ist Sache der Anbieterschaft und liegt in deren Verantwortung. Für alle im Gastgewerbe tätigen Betriebe der Schweiz

gilt der Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV), dem auch Teilzeitbeschäftigte und Aushilfen unterstehen. Dies gilt es durch die Anbieterschaft bei Anstellung von Personal entsprechend zu berücksichtigen und korrekt umzusetzen.

Es dürfen am Markt aus feuerpolizeilichen Gründen weder Gas noch offene Flammen eingesetzt werden. Der Einsatz von Elektro-Geräten sowie Gelbrennern für Wärmeplatten oder Bain-Maries unter dauernder Aufsicht ist erlaubt. Die elektrischen Einrichtungen müssen der Norm entsprechen. Der Einsatz von Frittiergeräten sowie das Frittieren in Pfannen sind nicht zulässig.

Das unbeaufsichtigte Stehenlassen des Standmobiliars geschieht auf Risiko der Anbieterschaft. Die MHAG lehnt jegliche Haftung für Schäden (Diebstahl, Beschädigung, Unterbruch der Stromzufuhr, Verderb der Waren) am Stand- und Lagerplatz, wenn vorhanden, ab. Es wird empfohlen, kein Bargeld am Stand aufzubewahren und das Mobiliar gut abzuschliessen. Bleibt ein Stand geschlossen, dürfen aus hygienischen Gründen keine verderblichen Lebensmittel ungesichert darin gelagert werden.

Die Anbieterschaft ist für den korrekten Anschluss an die von der MHAG bereitgestellten Stromleitungen verantwortlich. Es dürfen nur SEV-geprüfte Geräte in Betrieb genommen werden. Die Elektrovorrichtungen am Fixstandplatz sind durch die Anbieterschaft so aufzustellen, dass durch sie keine Brandgefahr entstehen kann. Sie müssen vor Flüssigkeiten und Schmutz geschützt werden. Schäden durch unsachgemässen Gebrauch der Infrastruktur oder defekter Geräte werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt. Änderungen an der zur Verfügung gestellten Infrastruktur, insbesondere an der elektrischen, sind bei der MHAG zu beantragen und werden im Fall einer Gutheissung schriftlich genehmigt. Die MHAG kann jederzeit entsprechende Kontrollen veranlassen.

Gesetzlich vorgeschriebene Vorkehrungen zum Brandschutz müssen durch die Anbieterschaft getroffen werden – wenn nötig in Absprache mit der sicherheitsbeauftragten Person des Gebäudes. Pro Standreihe gibt es eine Löschdecke und einen Handfeuerlöscher (nahe Handwaschstationen), welche durch die MHAG kontrolliert und gewartet werden. Zusätzlich verfügt die Standbetreiberschaft über mind. eine Löschdecke am Fixstandplatz. Die Anbieterschaft schult ausserdem ihre Mitarbeitenden, wie sie sich im Notfall verhalten müssen. Die MHAG organisiert jährlich eine Sicherheitsschulung für die Anbieterschaft.

Im Falle einer Evakuierung, muss die Markthalle umgehend verlassen und sich zum Sammelplatz an der Ecke Steinentorberg – Binningerstrasse begeben werden. Am Sammelplatz erfolgen weitere Informationen durch die Sammelplatz-Leitende-Person. Erst nach einer offiziellen Entwarnung, darf der Sammelplatz verlassen werden. Bei Sicherheitsproblemen und Vorfällen jeglicher Art ist die MHAG sofort zu kontaktieren.

## 16. Bezug Elektrizität / Licht

Die MHAG stellt jedem Fixstand separat zugewiesene Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung (400V 16A). Der zugeteilte Steckdosenanschluss ist verbindlich und wird jährlich im Auftrag der MHAG durch einen externen Experten fachkundig geprüft. Änderungen an den Elektroinstallationen der MHAG sind nicht erlaubt.

Für Energiezuleitungen zu den individuellen Geräten an den Fixstandplätzen ist die jeweilige Standbetreiberschaft zuständig und verantwortlich. Es wird dringend empfohlen, dass alle elektrischen Installationen von einer Fachperson ausgeführt oder abgenommen werden. Die Kabel sind so zu verlegen, dass keine Unfälle oder Schäden wie Brand, Kurzschluss oder Überlastung entstehen können (siehe Abs. 15). Kabel und Verteiler dürfen nicht am Boden entlang verlegt werden. Werden Weisungen bezüglich korrekter Stromanschlüsse und -verlegungen nicht befolgt, kann die MHAG die Arbeiten übernehmen und der Standbetreiberschaft den anfallenden Aufwand in Rechnung stellen. Es liegt in der Verantwortung der Standbetreiberschaft dafür zu sorgen, dass ihre Geräte die bereitgestellten Anschlüsse und Stromleistung nicht überschreiten.

Für den Strombezug wird zusätzlich zur Standgebühr eine dem Verbrauch entsprechende Gebühr verrechnet. Die Akontozahlung ist im Voraus, spätestens am Monatsersten, (per Überweisung) zur Zahlung fällig (vgl. Abs. 19).

Die MHAG stellt die Gesamtbeleuchtung der Markthalle zur Verfügung. Die Beleuchtung des einzelnen Standes ist Sache der Standbetreiberschaft. Während des Abendbetriebs ist eine eigenständige Standbeleuchtung für geöffnete Stände Pflicht. Geschlossene Stände dürfen derweil nicht beleuchtet sein.

### 17. Abwesenheiten / Standschliessung

Jeder Stand kann nach freiem Ermessen und auf schriftliche Voranmeldung an [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) während maximal 35 Tagen pro Kalenderjahr zu vertraglich fixierten Präsenzzeiten den Standbetrieb schliessen. Abwesenheiten mit Standschliessung von längerer Dauer als 12 Tagen am Stück sind nicht erlaubt. Bei einer Standschliessung von mehr als 2 Tagen am Stück, muss die offizielle Abmeldung per [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch) mindestens 1 Monat im Voraus vorgenommen werden.

Die MHAG empfiehlt, für geplante Abwesenheiten Stellvertretende einzusetzen. Für die korrekte Einführung von zusätzlichem Standpersonal und die Einhaltung der Marktordnung durch das eingesetzte Personal ist die unterzeichnende Standbetreiberschaft zuständig.

### 18. Folgen bei Zuwiderhandlungen / Unregelmässigkeiten

Die MHAG ist befugt, der Anbieterschaft, die dieser Marktordnung zuwiderhandelt, Verwarnungen auszusprechen sowie dem Verstoss entsprechende Umtriebsentschädigungen zu erheben.

Die Standbewilligung kann nach Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats insbesondere entzogen werden bei Verletzung der Sorgfaltspflicht oder bei strafrechtlich relevanten Vergehen (Drohung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, usw.).

Die Standbewilligung kann mit der ordentlichen Kündigungsfrist ausserterminlich entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Standbewilligung hätte verweigert werden müssen oder das Mietverhältnis aus wichtigen Gründen unzumutbar wird.

Bei schwerwiegenden Verstössen (bspw. vorsätzliche Brandstiftung usw.) oder wenn Gefahren drohen, kann der Stand überdies sofort und entschädigungslos geschlossen werden. Die Behebung der Beanstandung vermittelt keinen Anspruch auf Neuerteilung der Standbewilligung.

### 19. Standgebühren

Als Berechnungsgrundlage der monatlichen Standgebühren (inkl. Betriebskostenbeteiligung und MwSt.) gelten bei Verpflegungsständen 25.5 Präsenztage pro Monat. Die MHAG kann Ausnahmen erteilen.

Preis pro m<sup>2</sup> und Tag inkl. Betriebskostenbeteiligung und MwSt.:

	ab 01.10.2023	ab 01.01.2024
Miete netto	CHF 16.02	CHF 16.02
Reinigung	CHF 1.13	CHF 1.13
Sicherheit	CHF 0.27	CHF 0.27
Möblierung	CHF 0.32	CHF 0.32
Strom Halle	CHF 0.43	CHF 0.43
Anteil NK an Eigentümerin (Energie, Heizung, Lüftung, Entsorgung, Hauswartung, Reinigung, öffentl. Anlagen/Allgemeinflächen, Bewachung, Kaltwasser)	CHF 2.31	CHF 2.31
Anteil Abwaschdienst (potenzielle Anpassung gemäss individuellem Verbrauch ca. +/- 20%)	CHF 9.45	CHF 9.45
Zwischentotal	CHF 29.93	CHF 29.93
MWST bisher: 7.7% / MWST ab 01.01.2024: 8.1%	CHF 2.30	CHF 2.43
<b>Total</b>	<b>CHF 32.23</b>	<b>CHF 32.36</b>

In der Mietübersicht und im Vertrag werden die effektiven monatlichen Standgebühren kaufmännisch gerundet.

Zusätzlich:

Anteil Lüftung allgemein (inkl. Strom) CHF 280.00 (exkl. MwSt.) pro Monat

Strom Fixstandplatz gemäss Verbrauch

Lagergebühren gemäss separater Nutzungsvereinbarung (nach Bedarf)

Strom Lagerplatz gemäss Verbrauch

Die MHAG kann die Nebenkostenpauschalen zur Deckung der effektiven Kosten anpassen.

Allfällige Änderungen des Mehrwertsteuersatzes berechtigen die MHAG zu einer entsprechenden Anpassung der Standgebühren auf den Termin der Änderung.

Zum Platzbedarf eines Standes werden sämtliche vom Stand und Standpersonal belegten Nutzflächen gemessen: Verkaufs- und Produktionsfläche, Aufbewahrungsfläche und Abstellplätze, Dekoration, Beschilderungen, Arbeits-, Steh- oder Sitzfläche des Standpersonals. Gemessen wird die Aussenkante der benutzten Fläche. Eine Grössenänderung der Fixstände muss von der MHAG genehmigt werden. Anträge sind schriftlich zu richten an [mitmachen@altemarkthalle.ch](mailto:mitmachen@altemarkthalle.ch). Die MHAG kann den effektiven Platzbedarf regelmässig ausmessen, überprüfen und die Standgebühren entsprechend anpassen.

Die monatlichen Standgebühr- und Nebenkostenzahlungen sind im Voraus, spätestens am Monatsersten, (per Überweisung) zur Zahlung fällig. Der zu zahlende Betrag wird im Vertrag zur Teilnahme am Markt inkl. aktuell gültiger Mehrwertsteuer schriftlich vereinbart.

Bleibt die Zahlung trotz einmaliger Zahlungserinnerung (nach 10 Tagen) aus, erfolgt eine eingeschriebene Mahnung mit Kündigungsandrohung und einer Frist von 30 Tagen zur Zahlung. Bleibt die Zahlung auch nach dieser Frist aus, wird das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 30 Tagen auf das Monatsende aufgelöst. Die eingeschriebene Mahnung löst eine Mahngebühr von Fr. 100.00 aus.

Während Betriebsferien der Markthalle Basel entfallen die Standplatzgebühren.

Die MHAG kann auf Anfrage Jahresabschlüsse von den Standbetrieben in der Markthalle einsehen und der Anbieterschaft im Sinne der Weiterentwicklung des Gesamtmarktbetriebes regelmässig Fragebögen zukommen lassen, die wahrheitsgetreu auszufüllen sind. Die Daten (bspw. Umsatz, Personal, Mengen) werden höchst vertraulich behandelt.

## 20. Allgemeines

### Schutz der persönlichen Integrität

Die Markthalle Basel bekennt sich zu einem Klima, das den Schutz der persönlichen Integrität achtet und frei von Diskriminierung, Mobbing sowie sexueller Belästigung ist. An diesem Ort der gelebten Vielfalt begegnen wir uns mit allseitiger Rücksicht, Respekt und Wertschätzung.

Mietparteien sind in ihren Zuständigkeitsbereichen für den Schutz der persönlichen Integrität verantwortlich. Sie greifen korrigierend ein, wenn sie von diskriminierenden Verhaltensweisen und –mustern Kenntnis erhalten. Eine Verletzung der persönlichen Integrität liegt vor, wenn Personen der Diskriminierung, dem Mobbing oder der sexuellen Belästigung ausgesetzt sind.

Wenn eine Verletzung der persönlichen Integrität im Kontext der Markthalle Basel vorgefallen ist, können sich Betroffene für Beratung und Unterstützung an die Anlaufstelle der Markthallen AG Basel wenden. Weitere Ansprüche gegenüber der Markthalle bestehen für involvierte Personen keine. Die Anlaufstelle der Markthallen AG Basel handelt ausschliesslich im Einverständnis mit der betroffenen Person und untersteht der Vertraulichkeit.

Personen, die wider besseres Wissen eine andere Person der Verletzung der persönlichen Integrität bezichtigen oder eine solche Verdächtigung wider besseres Wissen verbreiten, machen sich unter Umständen strafbar.

### **Führung mehrerer Betriebe**

Es ist nicht vorgesehen, dass die Untermieterschaft mehrere Betriebe in der Markthalle führt. Ausnahmen können genehmigt werden, sofern nachvollziehbar begründet werden kann, dass der Zweitbetrieb unabhängig vom Hauptunternehmen betrieben wird.

### **Rauchverbot**

In der ganzen Markthalle Basel gilt generelles Rauchverbot.

### **Fahrverbot**

Das Fahren mit Diesel- und Benzinfahrzeugen, Zweirädern, Kickboards, Skateboards, E-Rollern, Inlineskates und Ähnlichem in der Markthalle Basel ist nicht erlaubt.

### **Hunde / Tiere allgemein**

Hunde sind in der Markthalle Basel an der Leine zu führen. Geschäfte, die keinen Einlass von Hunden erlauben, haben dies auf eigene Kosten zu kennzeichnen. Auch für weitere Tierarten (Katzen, Ratten etc.) gilt genereller Leinenzwang.

### **Diebstähle / Ladendiebstahl**

Die Vermeidung und Ahndung von Diebstählen und die Versicherung sind Sache der einzelnen Anbieterschaft.

### **Fundbüro**

Fundgegenstände und Verlustanzeigen können während der Öffnungszeiten bei der HausBar abgegeben werden, wo diese für 3 Monate aufbewahrt werden.

### **Post- und Paketzustellung**

Post- und Paketzustellungen haben direkt an die Anbieterschaft zu erfolgen. Das Büro der MHAG ist keine Annahmestelle für Briefe und Pakete der Anbieterschaft. Sollte dennoch ein Brief im Briefkasten der MHAG für eine Anbieterschaft abgegeben werden, wird dieser beim jeweiligen Fixstandplatz deponiert. Die MHAG übernimmt keine Haftung für Verlust oder inkorrekte Postzustellung.

### **Inanspruchnahme Technischer Dienst / Support**

Arbeiten am Stand sind grundlegend durch eigenes Personal oder Beauftragte auszuführen. Werden Mitarbeitende der MHAG oder der Hausverwaltung beigezogen, wird eine Rechnung nach Aufwand gestellt.

### **Ausleihe Gerätschaften**

Die Anbieterschaft hat kein Verfügungsrecht über MHAG eigene technische Gerätschaften, Transportmittel (wie Palettröllis), Leitern und Werkzeuge. Gerätschaften können auf Anfrage bei der HausBar zum sporadischen Einsatz ausgeliehen werden. Werden Geräte regelmässig gebraucht, sind sie von der Anbieterschaft selbst zu beschaffen und zu lagern. Für Schäden haften die Leihnehmenden vollumfänglich selbst. Müssen Gerätschaften nach der Verleihung repariert oder ersetzt werden, wird dies den Leihnehmenden in Rechnung gestellt.

### **Nottelefonliste**

Allgemeiner Notruf	112
Polizeinotruf	117
Feuerwehnotruf	118
Sanitätsnotruf	144
Toxikologisches Informationszentrum	044 251 51 51
Toxikologisches Institut (bei Vergiftungen)	145
Spitäler, Universitätsspital Basel	061 265 25 25
REGA	1414
Helpdesk Hausverwaltung	0844 45 46 47
Pikett Markthallen AG Basel	077 422 53 06





### Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich diese Marktordnung, welche ein integraler Vertragsbestandteil ist, gelesen, verstanden und akzeptiert habe.

Standbetreiberschaft  
(Vertragspartner:in):

---

Ort, Datum:

---

Unterschrift:

---